

1 Rechtlicher Rahmen

1. Die Hausordnung ist Bestandteil des **Studienvertrages** zwischen den Studierenden und der MU – Media University of Applied Sciences (auch MU genannt). Sie schafft die Grundlage für einen geordneten Hochschulbetrieb und soll gewährleisten, dass die der MU obliegenden Aufgaben wahrgenommen werden können. Sie gilt für alle Gebäudeteile der MU und ist für alle Mitglieder und Gäste der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Räumen der Hochschule aufhalten, verbindlich.
2. Inhaber des **Hausrechts** ist die/der Rektor/in. Das Hausrecht wird von dem/der Rektor/in und den von ihr/ihm beauftragten Hausrechtsbeauftragten ausgeübt:
 - die Prorektorinnen/Prorektoren
 - der/die Kanzler/in
 - alle Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung
 - alle Sitzungsleiter/innen während der Sitzung von Organen und Gremien der Hochschule
 - allgemein oder im Einzelfall von dem/der Rektor/in beauftragte HochschulmitgliederAufgabe dieses Personenkreises ist, die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen.

2 Nutzungszwecke

3. Die Räume und Einrichtungsgegenstände der MU dürfen grundsätzlich nur für **Nutzungen** in Anspruch genommen werden, die der Lehre und Forschung an der MU dienen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Insbesondere die folgenden Betätigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hochschulleitung:
 - Verteilen von kommerziellen Werbematerialien
 - Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten
 - Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem
 - Anbringen von Plakaten und Aushängen
 - Durchführung von Befragungen, außer zu Lehr- und Forschungszwecken
 - Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen
 - Live-Musik, Auftritte und Veranstaltungen
 - Gewerbliche Foto-, Film- und FernsehaufnahmenDas Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. erfolgt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hochschulleitung, nur auf den dafür vorgesehenen Flächen.
4. Das Bildungsziel der MU verbietet im Bereich der MU jegliche **Agitation** für politische, weltanschauliche oder sonstige auftragsfremde Interessen, insbesondere dann, wenn sie im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen. Mitteilungen mit neutralem Charakter sind durch Aushang an hierfür vorgesehenen Tafeln der Hochschule zulässig. Darüber hinaus bedürfen Plakatierungen oder die Verteilung von Flugblättern und sonstiger Publikationen im Hochschulbereich der Genehmigung der Hochschulleitung.

3 Verhalten

5. Die MU betont in ihrem Profil den Einsatz für **Offenheit, Toleranz, Anti-Diskriminierung**. In ihren Räumlichkeiten ist jegliche Kommunikation und Verwendung rassistischer, sexistischer, diskriminierender Inhalte, insbesondere von entsprechenden Gewaltdarstellungen, unzulässig und wird abgemahnt. Die MU fördert aktiv die Prinzipien des ‚Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes‘ und pflegt den respektvollen Umgang miteinander in allen Situationen und Konstellationen.
6. Die **Verschleierung** des Gesichts – gleich aus welchen Gründen – steht einer offenen, gleichberechtigten, gewalt- und angstfreien Kommunikation entgegen und ist daher in den Räumen der MU nicht gestattet.
7. Zur Sicherung der Qualität des Bildungsangebots besteht grundsätzlich **Anwesenheitspflicht** und das Gebot der Pünktlichkeit in den Lehrveranstaltungen der MU. Näheres hierzu regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
8. Grundsätzlich hat sich jede Person in den Räumlichkeiten der MU so zu verhalten, dass niemand **gefährdet**, belästigt, verletzt oder geschädigt wird. Bei Zuwiderhandlung ergibt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz. Vorsätzliche Handlungen können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden.
9. Alle Mitglieder und Gäste der MU sind zu **Ordnung** und **Sauberkeit** am Arbeits-/Unterrichtsplatz sowie in allen Räumlichkeiten des Hochschulgebäudes einschließlich des Hofbereichs angehalten. Verschmutzungen und Beschädigungen der Räume, Flure, technischen Einrichtungen und des sonstigen Inventars sind unbedingt zu vermeiden. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
10. Zum Schutz der Technik darf generell in allen Computerräumen, TV- oder Tonstudios, Lehrredaktionen, Laboren etc. nicht **gegessen** und getrunken werden. Bei Zuwiderhandlungen können Betroffene auch während des Unterrichts des Raumes verwiesen werden; dabei entstehende Fehlzeiten gelten als unentschuldigt. Durch solches Fehlverhalten evtl. auftretende Schäden werden als grob fahrlässig verursacht angesehen.
11. Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht **gestört** werden. Ein dezidiertes Ruhegebot gilt insbesondere in der Nähe von Audio/Video-Studios, Lehrredaktionen und bei Prüfungen. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o. Ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit außerhalb von Unterrichtszeiten zu legen.
12. **Fahrräder** sind außerhalb des Gebäudes abzustellen, sie dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.
13. Aus hygienischen Gründen und um ggf. Ängste zu vermeiden ist das Mitbringen von (Haus-) **Tieren** in die Räumlichkeiten der MU generell nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer individuellen Regelung (z. B. für Assistenzhunde).
14. Der Konsum und die Weitergabe von **Alkohol** und **Drogen** sind im Hochschulbereich verboten, mit der üblichen Ausnahme: In Absprache mit der Hochschulleitung können bei hochschulintern durchgeführten Veranstaltungen Sekt, Bier etc. im üblichen Rahmen ausgeschenkt werden.
15. Nach **Unterrichtsschluss** sind alle Rechner und die Beleuchtung auszuschalten und die Fenster zu schließen. Lehrräume sind auf Antrag und nach spezieller Absprache mit dem Verwaltungsbüro auch außerhalb der regulären Hochschulöffnungszeiten (08:30 Uhr bis 20:00 Uhr) nutzbar. Dabei sind die erweiterten Nutzungsvorschriften der Funktionsräume (Studios, Lehrredaktionen, Labore) zu beachten. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich im Verwaltungsbüro zu melden.

4 Haftung und Versicherung

16. Die MU kann auch innerhalb ihrer Gebäude keine **Haftung** für das Eigentum ihrer Studierenden übernehmen. Die MU haftet ausschließlich für Personen- und Sachschäden, wobei die Haftung für Personenschäden auf vorsätzliches oder fahrlässiges, für Sachschäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Hochschule beschränkt ist.
17. Alle Studierenden und Beschäftigten der MU sind gegen **Unfälle** innerhalb der Studienzeiten sowie auf dem direkten Weg von und zur Hochschule nach Hause über die Landesunfallkasse bzw. Berufsgenossenschaft versichert. Dies gilt auch für Gäste, sofern diese a) Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder Teilnehmer an Prüfungen, b) Mitglieder von Organen und Ausschüssen, c) Schüler, Gast Schüler, Lernende oder Studierende im Rahmen der Aus- und Fortbildung d) Doktoranden, Diplomanden, Stipendiaten, Praktikanten oder Hospitanten sind. Der Unfallhergang ist der Hochschulschulverwaltung umgehend mitzuteilen. Ein weiterer Unfallschutz von Seiten der Hochschule besteht nicht. Die aushängenden Flucht-/Rettungspläne sind im Gefahren-/Brandfall zu beachten.
18. **Rauchen** und offenes **Feuer** ist im Hinblick auf die einschlägigen feuerpolizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in allen Räumlichkeiten der Hochschule sowie im gesamten Hochschulgebäude einschließlich der Treppen und Flure untersagt.
19. Auch im Umfeld des Hochschulgebäudes erfolgt das **Parken** auf eigene Gefahr. Das Parken auf den Mitarbeiterparkplätzen ist Studierenden nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden. Motorisierte Zweiräder, z.B. Mofas, können auf der Fläche neben den Fahrradständern abgestellt werden. Sie dürfen in keinem Fall so platziert werden, dass sie die Feuerwehrezufahrt behindern.

5 Medien und Technik

20. Während der Lehrveranstaltungen ist die Nutzung von **Smartphones, Tablets, Notebooks** etc. ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestattet.
21. **Ausgeliehene Materialien** wie Bücher, sonstige Medien und Lernmittel, Geräte und Arbeitsutensilien sind an der entsprechenden Ausgabestelle zu quittieren und pünktlich zurückzugeben. Bei schuldhaftem oder fahrlässigem Verlust haften die Studierenden. Verspätet zurückgegebene Materialien können mit Versäumnisgebühren belegt werden, verlorene sind zu ersetzen. Näheres regelt die Bibliotheksordnung.
22. Die **Verwertungsrechte** für Arbeitsergebnisse, die im Rahmen des Unterrichts erstellt werden, liegen ausschließlich bei der MU.
23. **Bild- und Tonmaterial**, das innerhalb des Hochschulgebäudes aufgenommen wird, kann zur Veröffentlichung in Online-Medien der MU (Webseiten, soziale Medien etc.) oder zur innerhochschulischen Verwendung benutzt werden.
24. Aus lizenzrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, hauseigene **Software** zu kopieren. Aus Gründen der IT-Sicherheit ist es untersagt, eigene Software mitzubringen und auf den Hochschulrechnern zu installieren. Ausnahmen kann nur die Hochschulleitung gewähren.
25. Der **Download** von Internet-Seiten/Dateien und das Brennen von CDs, DVDs und ähnlichen Datenträgern zu unterrichtsfremden Zwecken sind untersagt. Computer und Internet dürfen während der Lehrveranstaltungen nur zu Unterrichtszwecken benutzt werden. Am Ende der letzten Lehrveranstaltung eines Tages sind die Computer auszuschalten.



Prof. Dr. Klaus-Dieter Schulz

Rektor der Media University of Applied Sciences